

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

18. Jahrgang Nr. L 122

14. Mai 1975

Ausgabe in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

#### II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

##### **Kommission**

##### **75/277/EWG:**

Entscheidung der Kommission vom 16. April 1975 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Subvention für Weißzucker und Rohzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 557/75 durchgeführte siebte Teilausschreibung ..... 1

##### **75/278/EWG:**

Entscheidung der Kommission vom 16. April 1975 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Subvention für Weißzucker und Rohzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 558/75 durchgeführte siebte Teilausschreibung ..... 3

##### **75/279/EWG:**

Entscheidung der Kommission vom 16. April 1975 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Subvention für Weißzucker und Rohzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 314/75 durchgeführte neunte Teilausschreibung ..... 4

##### **75/280/EWG:**

Entscheidung der Kommission vom 16. April 1975 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Subvention für den über die Höchstquote hinaus erzeugten Weißzucker bei der gemäß Verordnung (EWG) Nr. 630/75 durchgeführten fünften Teilausschreibung ..... 5

##### **75/281/EWG:**

Entscheidung der Kommission vom 16. April 1975 über eine dringende Lieferung von Butteroil an das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge als Nahrungsmittelhilfe für die geflüchtete Bevölkerung auf Zypern ..... 6

1

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

75/282/EWG:	
Entscheidung der Kommission vom 17. April 1975 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für entbeintes, in frischer Intervention gelagertes Rindfleisch, für das gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 79/75 eine Ausschreibung stattgefunden hat ..	8
75/283/EWG:	
Entscheidung der Kommission vom 17. April 1975 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für entbeintes, in dänischer Intervention gelagertes Rindfleisch, für das gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 79/75 eine Ausschreibung stattgefunden hat ....	10
75/284/EWG:	
Entscheidung der Kommission vom 17. April 1975 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für entbeintes, in französischer Intervention gelagertes Rindfleisch, für das gemäß Verordnung (EWG) Nr. 79/75 eine Ausschreibung stattgefunden hat ...	12
75/285/EWG:	
Entscheidung der Kommission vom 17. April 1975, die zum 17. April 1975 im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 342/75 eingereichten Angebote nicht zu berücksichtigen .....	13
75/286/EWG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 18. April 1975 zur Ermächtigung der Italienischen Republik, für einen Zeitraum, der am 31. Juli 1975 abläuft, Saatgut von Sonnenblumen zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie des Rates über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen nicht entspricht	14
75/287/EWG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 18. April 1975 zur Entbindung des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs der Niederlande und des Vereinigten Königreichs von der Verpflichtung, die Richtlinie des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben anzuwenden .....	15
75/288/EWG:	
Entscheidung der Kommission vom 18. April 1975 über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschältem Rundkornreis im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 783/75 .....	16
75/289/EWG:	
Entscheidung der Kommission vom 18. April 1975 über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschältem Langkornreis im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 784/75 .....	18
75/290/EWG:	
Entscheidung der Kommission vom 18. April 1975 über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von vollständig geschliffenem Rundkornreis im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 586/75 .....	20
75/291/EWG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 22. April 1975 über die Beschränkung der Gewichtsklassen des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweinehälften gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2108/70 in einigen Mitgliedstaaten .....	22

Inhalt (Fortsetzung)

75/292/EWG:

Entscheidung der Kommission vom 23. April 1975 zur Festsetzung der Höchstbetrags der Subvention für Weißzucker und Rohzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 314/75 durchgeführte zehnte Teilausschreibung ..... 24

75/293/EWG:

Entscheidung der Kommission vom 23. April 1975 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Subvention für Weißzucker und Rohzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 557/75 durchgeführte achte Teilausschreibung ..... 25

75/294/EWG:

Entscheidung der Kommission vom 23. April 1975 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Subvention für Weißzucker und Rohzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 558/75 durchgeführte achte Teilausschreibung ..... 26

75/295/EWG:

Entscheidung der Kommission vom 23. April 1975 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Subvention für den über die Höchstquote hinaus erzeugten Weißzucker bei der gemäß Verordnung (EWG) Nr. 630/75 durchgeführten sechsten Teilausschreibung .. 27

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. April 1975

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Subvention für Weißzucker und Rohzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 557/75 durchgeführte siebte Teilausschreibung

(Nur der italienische, der niederländische und der englische Text sind verbindlich)

(75/277/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2476/74<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 557/75 der Kommission vom 4. März 1975 über eine Daueraus-schreibung zur Festsetzung der Subventionen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 557/75 wird ein Höchstbetrag der Subvention für die betreffende Teilausschreibung unter Berücksichtigung insbesondere des bestehenden Unterschieds zwischen

den Weltmarktpreisen für prompte Lieferung und den betreffenden Höchstverkaufspreisen einerseits sowie des Unterschieds zwischen den für das letzte Vierteljahr 1975 notierten Preisen auf dem Weltmarkt und dem für das Zuckerwirtschaftsjahr 1975/1976 gültigen Richtpreis andererseits festgesetzt.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 557/75 für die siebte Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 557/75 durchgeführte siebte Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Subvention bei der Einfuhr auf

— 16,219 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Zucker, ausgedrückt in Weißzuckerwert, für die Italienische Republik,

— 18,000 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Zucker, ausgedrückt in Weißzuckerwert, für das Vereinigte Königreich

festgesetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 1. 10. 1974, S. 70.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1975, S. 8.

*Artikel 2*

Brüssel, den 16. April 1975

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik, das Königreich der Niederlande und an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

---

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 16. April 1975

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Subvention für Weißzucker und Rohzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 558/75 durchgeführte siebte Teilausschreibung**

(Nur der deutsche, der französische, der dänische, der niederländische und der englische Text sind verbindlich)

(75/278/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2476/74<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 558/75 der Kommission vom 4. März 1975 betreffend eine Dauerausschreibung für die Lieferung von Weißzucker nach Italien und zur Einfuhr entsprechender Mengen von Weiß- und Rohzucker mit Subventionen<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 558/75 wird ein Höchstbetrag der Subvention für die betreffende Teilausschreibung unter Berücksichtigung insbesondere des Unterschieds zwischen den Weltmarktpreisen für prompte Lieferung und den betreffenden Höchstverkaufspreisen einerseits und des Unterschieds zwischen den für das letzte Vierteljahr 1975 notierten Weltmarktpreisen und dem für das Zuckerwirtschaftsjahr 1975/1976 gültigen Richt-

preis andererseits sowie der notwendigen Transportkosten festgesetzt.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 558/75 für die siebte Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 558/75 durchgeführte siebte Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Subvention bei der Einfuhr auf 16,753 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Zucker, ausgedrückt in Weißzuckerwert, festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland, das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, Irland, die Französische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande und an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 16. April 1975

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 1. 10. 1974, S. 70.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1975, S. 16.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 16. April 1975

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Subvention für Weißzucker und Rohzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 314/75 durchgeführte neunte Teilausschreibung**

(Nur der italienische, der niederländische und der englische Text sind verbindlich)

(75/279/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2476/74<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 314/75 der Kommission vom 7. Februar 1975 betreffend eine Dauerausschreibung für die Bestimmungen der Subventionen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker ohne Ermächtigung, später eine entsprechende Menge abschöpfungsfrei auszuführen<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 557/75<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 314/75 wird ein Höchstbetrag der Subvention für die betreffende Teilausschreibung unter Berück-

sichtigung insbesondere der Versorgungssituation in der Gemeinschaft und der Zuckerpreise in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt festgesetzt.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 314/75 für die neunte Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 314/75 durchgeführte neunte Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Subvention bei der Einfuhr auf 14,00 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Zucker, ausgedrückt in Weißzuckerwert, festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik, das Königreich der Niederlande und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 16. April 1975

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 1. 10. 1974, S. 70.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 35 vom 8. 2. 1975, S. 11.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1975, S. 8.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 16. April 1975

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Subvention für den über die Höchstquote hinaus erzeugten Weißzucker bei der gemäß Verordnung (EWG) Nr. 630/75 durchgeführten fünften Teilausschreibung

(Nur der französische, der deutsche und der niederländische Text sind verbindlich)

(75/280/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2476/74<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2932/74 des Rates vom 18. November 1974 über die Gewährung und die Finanzierung einer Subvention für den über die Höchstquote hinaus erzeugten Zucker und die Finanzierung der Subvention bei der Einfuhr von Zucker<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 630/75 der Kommission vom 12. März 1975 über eine Dauer-ausschreibung zur Festsetzung der Subventionen für den über die Höchstquote hinaus erzeugten Weißzucker, auf den die Ausfuhrabschöpfung nicht anwendbar ist und der gegebenenfalls nach Italien zu liefern ist<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 630/75 wird ein Höchstbetrag der Subvention für die betreffende Teilausschreibung unter Berücksichtigung insbesondere der Unterschiede zwischen

den auf dem Weltmarkt festgestellten Preisen für Zucker und den in der Gemeinschaft angewendeten Preisen festgesetzt.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 630/75 für die fünfte Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 630/75 durchgeführte fünfte Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Subvention auf 14,720 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 16. April 1975

*Für die Kommission*

P. J. LARDINIOS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 1. 10. 1974, S. 70.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 311 vom 22. 11. 1974, S. 10.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 66 vom 13. 3. 1975, S. 5.



## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. April 1975

über eine dringende Lieferung von Butteroil an das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge als Nahrungsmittelhilfe für die geflüchtete Bevölkerung auf Zypern

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(75/281/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 740/75<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7 und auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 865/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Grundregeln für die Lieferung von Butteroil an das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) zugunsten der von den Ereignissen auf Zypern betroffenen Bevölkerung im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1975<sup>(3)</sup> sieht vor, daß der vorgenannten Organisation 300 Tonnen Butteroil zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 865/75 werden die Aufträge für die Verarbeitung der Butter zu Butteroil, die Verpackung des Butteroils und seine Heranführung auf die fob-Stufe im Ausschreibungsverfahren oder, wenn es die Umstände erfordern, freihändig vergeben.

Angesichts der Dringlichkeit der betreffenden Lieferung ist es notwendig, auf ein Verfahren der freihändigen Vergabe zurückzugreifen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

(1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 865/75 wird eine Lieferung von 300 Tonnen Butteroil an das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge als Hilfsaktion zugunsten der geflüchteten Bevölkerung auf Zypern durchgeführt.

(2) Die zur Herstellung des Butteroils benötigte Butter wird von der französischen Interventionsstelle abgenommen.

(3) Das Butteroil entspricht hinsichtlich der Qualität und Verpackung den im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1365/74 der Kommission vom 31. Mai 1974 über die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an bestimmte Entwicklungsländer<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 529/75<sup>(5)</sup>, festgelegten Anforderungen. Das Butteroil wird jedoch ausschließlich in Schachteln von 5 kg verpackt. Die unter Ziffer II Absatz 3 Buchstabe b) des vorgenannten Anhangs vorgesehene Aufschrift enthält in mindestens 2 cm hohen Buchstaben die Angabe: „Butteroil — Gift of the European Economic Community to UNHCR for free distribution to the people of Cyprus“.

*Artikel 2*

Die Lieferung erfolgt an einem von der französischen Interventionsstelle festzusetzenden Datum nach dem 5. und vor dem 21. Mai 1975, und zwar nach einem der nachstehenden Häfen: Bremen, Hamburg, Rotterdam, Antwerpen, le Havre, Marseille oder Genua.

Die Lieferung gilt zu dem Zeitpunkt als erfolgt, zu dem die Ware im Verschiffungshafen an dem von der Empfängerorganisation oder deren Beauftragten bezeichneten Platz abgestellt worden ist.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 22. 3. 1975, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1975, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 147 vom 1. 6. 1974, S. 46.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 3. 3. 1975, S. 1.

*Artikel 3*

(1) Die Höhe der Kosten für die Verarbeitung der Butter zu Butteroil, die Verpackung und die Beförderung des Butteroils wird von der französischen Interventionsstelle zu den kostenmäßig günstigsten Bedingungen im Wege der freihändigen Vergabe bestimmt.

(2) Die Interventionsstelle übermittelt der Kommission unverzüglich eine Durchschrift des im Wege der freihändigen Vergabe abgeschlossenen Vertrages.

*Artikel 4*

Auf das auf Grund dieser Entscheidung gelieferte Butteroil wird weder eine Erstattung noch ein

(Währungs- oder Beitritts-) Ausgleichsbetrag angewandt.

*Artikel 5*

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 16. April 1975

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. April 1975

zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für entbeintes, in irischer Intervention gelagertes Rindfleisch, für das gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 79/75 eine Ausschreibung stattgefunden hat

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(75/282/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 der Kommission vom 4. Februar 1969 über die Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften gefrorenen Rindfleisches<sup>(3)</sup> sind die Mindestverkaufspreise für die ausgeschriebenen Erzeugnisse an Hand der eingegangenen Angebote festzusetzen.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 79/75 der Kommission vom 14. Januar 1975 über die regelmäßige Ausschreibung für entbeintes Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen<sup>(4)</sup> wurde eine bestimmte Menge entbeintes Rindfleisch von der irischen Interventionsstelle zum Verkauf ausgeschrieben<sup>(5)</sup>.

Auf Grund der eingegangenen Angebote für Vorderviertel ohne Knochen, ohne „cube rolls“, „cube rolls“, „butts“, „fillets“, „insides“, „knuckles“, „outsides“, „plates and flanks“ und „striploins“, die aus Kategorien Steers 1 und 2 und Heifers 2 stammen, sowie für Vorderviertel ohne „cube rolls“, „cube rolls“, Hinterviertel ohne „fillets“ und ohne

„striploins“, „fillets“, und „striploins“ der Kategorie Cows 1 und unter Berücksichtigung der derzeitigen Marktlage ist es angebracht, den Mindestverkaufspreis für diese Erzeugnisse wie unten angegeben festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Mindestverkaufspreise für entbeintes, in irischer Intervention gelagertes Rindfleisch, die bei der Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 79/75 durchgeführte Ausschreibung zugrunde zu legen sind, werden wie folgt festgesetzt:

## Steers 1 und 2 und Heifers 2

	<i>RE/Tonne</i>
Vorderviertel ohne Knochen, ohne	
„cube rolls“	1 042
„cube rolls“	2 719
„butts“	1 969
„fillets“	3 779
„insides“	2 051
„knuckles“	1 846
„outsides“	1 861
„plates and flanks“	450
„striploins“	2 645

## Cows 1

Vorderviertel ohne „cube rolls“	919
„cube rolls“	2 438
Hinterviertel ohne „fillets“ und „striploins“	1 230

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1969, S. 10.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 10 vom 15. 1. 1975, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. C 64 vom 19. 3. 1975, S. 18.

„fillets“  
„striploins“

3 538  
1 861

Brüssel, den 17. April 1975

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 17. April 1975

**zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für entbeintes, in dänischer Intervention gelagertes Rindfleisch, für das gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 79/75 eine Ausschreibung stattgefunden hat**

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(75/283/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 der Kommission vom 4. Februar 1969 über die Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften gefrorenen Rindfleisches<sup>(3)</sup> sind die Mindestverkaufspreise für die ausgeschriebenen Erzeugnisse an Hand der eingegangenen Angebote festzusetzen.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 79/75 der Kommission vom 14. Januar 1975 über die regelmäßige Ausschreibung für entbeintes Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen<sup>(4)</sup> wurde eine bestimmte Menge entbeintes Rindfleisch von der dänischen Interventionsstelle zum Verkauf ausgeschrieben<sup>(5)</sup>. Auf Grund der eingegangenen Angebote für Vorderviertel, Hinterviertel ohne Roastbeef und Filet, Roastbeef und Filets stammend von „Ungtyre“ erster Qualität, von „Kvier“ erster Qualität, von „Køer med Kalvetaender“ erster Qualität und von „Køer“ erster Qualität sowie unter Berücksichtigung der derzeitigen Marktlage ist es angebracht, den Mindestverkaufspreis für diese Erzeugnisse wie unten angegeben festzusetzen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1969, S. 10.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 10 vom 15. 1. 1975, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. C 64 vom 19. 3. 1975, S. 4.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Mindestverkaufspreise für entbeintes, in dänischer Intervention gelagertes Rindfleisch, die bei der Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 79/75 durchgeführte Ausschreibung zugrunde zu legen sind, werden wie folgt festgesetzt:

	<i>RE/Tonne</i>
„Ungtyre“ von erster Qualität	
Vorderviertel	1 451
Hinterviertel ohne Roastbeef und Filet	2 034
Roastbeef	2 903
Filets	4 024
„Kvier“ von erster Qualität	
Vorderviertel	1 321
Hinterviertel ohne Roastbeef und Filet	1 823
Roastbeef	2 963
Filets	4 091
„Køer med Kalvetaender“ von erster Qualität	
Vorderviertel	1 269
Hinterviertel ohne Roastbeef und Filet	1 801
Roastbeef	3 100
Filets	5 146
„Køer“ von erster Qualität	
Vorderviertel	1 266
Hinterviertel ohne Roastbeef und Filet	1 781
Roastbeef	2 771
Filets	5 014

*Artikel 2*

Brüssel, den 17. April 1975

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

*Für die Kommission*  
P. J. LARDINOIS  
*Mitglied der Kommission*

---

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. April 1975

zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für entbeintes, in französischer Intervention gelagertes Rindfleisch, für das gemäß Verordnung (EWG) Nr. 79/75 eine Ausschreibung stattgefunden hat

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(75/284/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 der Kommission vom 4. Februar 1969 über die Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften gefrorenen Rindfleisches<sup>(3)</sup> sind die Mindestverkaufspreise für die ausgeschriebenen Erzeugnisse an Hand der eingegangenen Angebote festzusetzen.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 79/75 der Kommission vom 14. Januar 1975 über die regelmäßige Ausschreibung für entbeintes Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen<sup>(4)</sup> wurde eine bestimmte Menge entbeintes Rindfleisch von der französischen Interventionsstelle zum Verkauf ausgeschrieben<sup>(5)</sup>. Auf Grund der eingegangenen Angebote für Fleisch von Vordervierteln von Rindern und Kühen in Kisten „A“, Kisten „B“ und Kisten „M“ und für Fleisch von Hintervierteln von Kühen, angeboten als „bavette“, „boules de gîtes/jarrets“, „entrecôtes“, „faux-filets“, „filets“, „gîtes à la noix“, „romstecks“, „tendes de tranches“, und als „tranches grasses“ sowie unter Berücksichtigung der derzeitigen Marktlage ist es angebracht, den Mindestverkaufspreis für diese Erzeugnisse wie unten angegeben festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Mindestverkaufspreise für entbeintes, in französischer Intervention gelagertes Rindfleisch, die bei der Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 79/75 durchgeführte Ausschreibung zugrunde zu legen sind, werden wie folgt festgesetzt:

— Fleisch von Vordervierteln von Rindern und Kühen unter folgenden Bezeichnungen:	<i>RE/Tonne</i>
„Kisten A“	1 689
„Kisten B“	807
„Kisten M“	2 343
— Fleisch von Hintervierteln von Kühen unter folgenden Bezeichnungen:	<i>RE/Tonne</i>
„bavette“	2 482
„boules de gîtes/jarrets“	1 441
„entrecôtes“	3 017
„faux-filets“	2 982
„filets“	4 280
„gîtes à la noix“	2 155
„romstecks“	2 307
„tendes de tranches“	2 503
„tranches grasses“	2 272

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 17. April 1975

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1969, S. 10.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 10 vom 15. 1. 1975, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. C 64 vom 19. 3. 1975, S. 13.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 17. April 1975,

die zum 17. April 1975 im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 342/75 eingereichten Angebote nicht zu berücksichtigen

(75/285/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 85/75<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 des Rates vom 19. Juli 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 86/75<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 87/75<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 4a,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 342/75 der Kommission vom 12. Februar 1975 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach den Ländern der Zone VII a)<sup>(7)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 342/75 wurde eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen eröffnet.

Nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 342/75 beschließt die Kommission nach dem

Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG, entweder die Festsetzung einer Höchst-erstattung bei der Ausfuhr unter besonderer Berücksichtigung der in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung Nr. 139/67/EWG vorgesehenen Kriterien oder die Festsetzung einer Mindestabschöpfung bei der Ausfuhr unter besonderer Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 vorgesehenen Kriterien oder die eingereichten Angebote nicht zu berücksichtigen.

Keines der eingereichten Angebote ermöglicht es, angesichts der derzeitigen Marktlage für die betreffende Getreideart eine Höchsterstattung entsprechend den Kriterien der Artikel 2 und 3 und der Verordnung Nr. 139/67/EWG oder eine Mindestabschöpfung entsprechend den Kriterien des Artikels 3 Absatz 1 Buchstaben b) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 festzusetzen. Infolgedessen besteht Anlaß, keines der Angebote zu berücksichtigen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die zum 17. April 1975 im Rahmen der Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 342/75 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. April 1975

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 10.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 2.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 3.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 39 vom 13. 2. 1975, S. 15.



## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. April 1975

zur Ermächtigung der Italienischen Republik, für einen Zeitraum, der am 31. Juli 1975 abläuft, Saatgut von Sonnenblumen zum erwerbsmäßigen Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie des Rates über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen nicht entspricht

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(75/286/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Öl- und Faserpflanzen <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 11. Dezember 1973 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16,

auf Antrag der Italienischen Republik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Italienischen Republik konnte wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse im Herbst 1974 die Aussaat der Winterformen verschiedener Pflanzenarten nicht auf der gesamten vorgesehenen Anbaufläche vorgenommen werden. Dadurch wird dieses Land veranlaßt, die Erzeugung von Winterkulturen teilweise durch die von Sommerkulturen zu ersetzen. Daher wird sich der Bedarf an Saatgut von Sommerkulturen erheblich erhöhen. Die Erzeugung von zertifiziertem Saatgut von Sonnenblumen in der Italienischen Republik reicht zur Deckung des erhöhten Bedarfs nicht aus.

Es ist auch nicht möglich, diesen Bedarf mit zertifiziertem Saatgut von Sonnenblumen aus anderen Mitgliedstaaten vollständig zu decken.

Es erscheint deshalb angebracht, die Italienische Republik zu ermächtigen, für einen Zeitraum, der am 31. Juli 1975 abläuft, Handelssaatgut von Sonnenblumen zum erwerbsmäßigen Verkehr zuzulassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Italienische Republik wird ermächtigt, für einen Zeitraum, der am 31. Juli 1975 abläuft, 200 Tonnen Handelssaatgut von Sonnenblumen (*Helianthus annuus* L.) zum gewerbsmäßigen Verkehr auf ihrem Gebiet zuzulassen. Das Etikett wird die Bezeichnung tragen „ausschließlich für den Verkehr in Italien bestimmt“.

*Artikel 2*

Die Italienische Republik teilt der Kommission bis zum 1. November 1975 mit, wieviel Handelssaatgut auf Grund dieser Entscheidung zum Verkehr in ihrem Gebiet zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 18. April 1975

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. April 1975

zur Entbindung des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs der Niederlande und des Vereinigten Königreichs von der Verpflichtung, die Richtlinie des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben anzuwenden

(Nur der englische, der niederländische und der dänische Text sind verbindlich)

(75/287/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 9. Dezember 1974<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 18a,

auf Antrag des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs der Niederlande und des Vereinigten Königreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Dänemark, Irland, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich gibt es keinen Rebenanbau und keinen Verkehr mit Vermehrungsgut von Reben oder sind diese nur von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung.

Solange diese Lage fort dauert, erscheint es angebracht, diese Mitgliedstaaten von der Anwendung der vorgenannten Richtlinie zu befreien.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1968, S. 15.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 352 vom 28. 12. 1974, S. 43.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Königreich Dänemark, Irland, das Königreich der Niederlande und das Vereinigte Königreich werden von der Verpflichtung entbunden, die Richtlinie des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben, ausgenommen deren Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 12a, anzuwenden.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark, Irland, das Königreich der Niederlande und das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 18. April 1975

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. April 1975

über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschältem Rundkornreis  
im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 783/75

(75/288/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-  
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des  
Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 476/75 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung Nr. 366/67/EWG des  
Rates vom 25. Juli 1967 über die Grundregeln für  
die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr  
von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung  
des Erstattungsbetrags <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 478/75 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3a,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 783/75 der  
Kommission vom 26. März 1975 zur Durchführung  
einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der  
Erstattung für die Ausfuhr von geschältem Rund-  
kornreis nach dritten Ländern <sup>(5)</sup>, insbesondere auf  
die Artikel 9 Absatz 1 und 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 783/75 wurde  
eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der  
Erstattung bei der Ausfuhr von geschältem Rund-  
kornreis eröffnet. Nach der Ausschreibungsbekannt-  
machung <sup>(6)</sup>, die die Verordnung begleitet, beträgt  
die Gesamtmenge, die Gegenstand der Abschöpfung  
und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr sein kann,  
etwa 3 000 Tonnen.

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 783/75 kann die Kommission nach dem Verfah-

ren von Artikel 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG  
eine Höchsterstattung bei der Ausfuhr festsetzen.  
Hierfür ist besonders den in den Artikeln 2 und 3 der  
Verordnung Nr. 366/67/EWG genannten Kriterien  
Rechnung zu tragen. Auf Grund von Artikel 9 Absatz  
2 der Verordnung (EWG) Nr. 783/75 wird der Zu-  
schlag dem oder den Bieter(n) erteilt, deren Angebot  
so hoch wie die Höchsterstattung bei der Ausfuhr  
oder niedriger ist, sowie solchen Bietern, die eine  
Abschöpfung bei der Ausfuhr bieten.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die  
derzeitige Marktlage der betreffenden Reisart führt  
zur Festsetzung einer Höchsterstattung bei der Aus-  
fuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.  
Die Mengen geschälten Rundkornreises, für die diese  
Festsetzung gilt, belaufen sich auf 200 Tonnen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschäl-  
tem Rundkornreis wird auf Grund der zum 17. April  
1975 hinterlegten Angebote auf 3,424 Rechnungse-  
inheiten je Tonne festgesetzt. Für die Umrechnung  
in nationale Währung gelten die im Anhang zu dieser  
Entscheidung aufgeführten Umrechnungskurse.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten ge-  
richtet.

Brüssel, den 18. April 1975

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 34.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 34.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 78 vom 27. 3. 1975, S. 3.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. C 71 vom 28. 3. 1975, S. 5.

## ANHANG

Für die Umrechnung der in Artikel 1 festgesetzten Ausfuhrerstattung in nationale Währung  
geltende Umrechnungskurse

1 bfr	= 0,0205519 RE
1 dkr	= 0,131956 RE
1 DM	= 0,310580 RE
1 hfl	= 0,298056 RE
1 £ engl./ir.	= 1,72208 RE
1 Lit.	= 0,00114145 RE
1 ffr	= 0,172986 RE

---

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. April 1975

über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschältem Langkornreis  
im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 784/75

(75/289/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-  
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des  
Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 476/75 <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung Nr. 366/67/EWG des  
Rates vom 25. Juli 1967 über die Grundregeln für die  
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von  
Reis und über die Kriterien für die Festsetzung des  
Erstattungsbetrags <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Ver-  
ordnung (EWG) Nr. 478/75 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3a,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 784/75 der  
Kommission vom 26. März 1975 zur Durchführung  
einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der  
Erstattung für die Ausfuhr von geschältem Lang-  
kornreis nach dritten Ländern <sup>(5)</sup>, insbesondere auf  
die Artikel 9 Absatz 1 und 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 784/75 wurde  
eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der  
Erstattung bei der Ausfuhr von geschältem Lang-  
kornreis eröffnet. Nach der Ausschreibungsbekannt-  
machung <sup>(6)</sup>, die die Verordnung begleitet, beträgt  
die Gesamtmenge, die Gegenstand der Abschöpfung  
und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr sein kann,  
etwa 2 500 Tonnen.Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 784/75 kann die Kommission nach dem Ver-fahren von Artikel 26 der Verordnung Nr. 359/67/  
EWG eine Höchsterstattung bei der Ausfuhr fest-  
setzen. Hierfür ist besonders den in den Artikeln 2  
und 3 der Verordnung Nr. 366/67/EWG genannten  
Kriterien Rechnung zu tragen. Auf Grund von Arti-  
kel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 784/75  
wird der Zuschlag dem oder den Bieter(n) erteilt,  
deren Angebot so hoch wie die Höchsterstattung bei  
der Ausfuhr oder niedriger ist, sowie solchen Bietern,  
die eine Abschöpfung bei der Ausfuhr bieten.Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die  
derzeitige Marktlage der betreffenden Reisart führt  
zur Festsetzung einer Höchsterstattung bei der Aus-  
fuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.  
Die Mengen geschälten Langkornreis, für die diese  
Festsetzung gilt, belaufen sich auf 860 Tonnen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschältem  
Langkornreis wird auf Grund der zum 17. April 1975  
hinterlegten Angebote auf 7,419 Rechnungseinheiten  
je Tonne festgesetzt. Für die Umrechnung in natio-  
nale Währung gelten die im Anhang zu dieser Ent-  
scheidung aufgeführten Umrechnungskurse.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten ge-  
richtet.

Brüssel, den 18. April 1975

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 31.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 34.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 34.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 78 vom 27. 3. 1975, S. 7.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. C 71 vom 28. 3. 1975, S. 7.

---

*ANHANG*

Für die Umrechnung der in Artikel 1 festgesetzten Ausfuhrerstattung in nationale Währung  
geltende Umrechnungskurse

1 bfr	= 0,0205519 RE
1 dkr	= 0,131956 RE
1 DM	= 0,310580 RE
1 hfl	= 0,298056 RE
1 £ engl./ir.	= 1,72208 RE
1 Lit.	= 0,00114145 RE
1 ffr	= 0,172986 RE

---

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. April 1975

über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von vollständig geschliffenem Rundkornreis im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 586/75

(75/290/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 476/75<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung Nr. 366/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 478/75<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3a,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 586/75 der Kommission vom 6. März 1975 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von vollständig geschliffenem Rundkornreis nach dritten Ländern<sup>(5)</sup>, insbesondere auf die Artikel 9 Absatz 1 und 9a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 586/75 wurde eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von vollständig geschliffenem Rundkornreis eröffnet. Nach der Ausschreibungsbekanntmachung<sup>(6)</sup>, die die Verordnung begleitet, beträgt die Gesamtmenge, die Gegenstand der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr sein kann, etwa 15 000 Tonnen.

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 586/75 kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG eine Höchsterstattung bei der Ausfuhr festsetzen. Hierfür ist besonders den in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung Nr. 366/67/EWG genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Auf Grund des Artikels 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 586/75 wird der Zuschlag dem oder den Bieter(n) erteilt, deren Angebot so hoch wie die Höchsterstattung bei der Ausfuhr oder niedriger ist, sowie solchen Bietern, die eine Abschöpfung bei der Ausfuhr bieten.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage der betreffenden Reisart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung bei der Ausfuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages. Die Mengen vollständig geschliffenen Rundkornreises, für die diese Festsetzung gilt, belaufen sich auf 3 500 Tonnen;

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von vollständig geschliffenem Rundkornreis wird auf Grund der zum 17. April 1975 hinterlegten Angebote auf 1,712 Rechnungseinheiten je Tonne festgesetzt. Für die Umrechnung in nationale Währung gelten die im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführten Umrechnungskurse.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. April 1975

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 34.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 34.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 31.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. C 56 vom 8. 3. 1975, S. 24.

## ANHANG

Für die Umrechnung der in Artikel 1 festgesetzten Ausfuhrerstattung in nationale Währung  
geltende Umrechnungskurse

1 bfr	= 0,0205519 RE
1 dkr	= 0,131956 RE
1 DM	= 0,310580 RE
1 hfl	= 0,298056 RE
1 £ engl./ir.	= 1,72208 RE
1 Lit.	= 0,00114145 RE
1 ffr	= 0,172986 RE

---



## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. April 1975

über die Beschränkung der Gewichtsklassen des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweinehälften gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2108/70 in einigen Mitgliedstaaten

(Nur der deutsche, der englische, der dänische, der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(75/291/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1861/74<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2108/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweinehälften<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2507/74<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2108/70 können Mitgliedstaaten, die darum ersuchen, je nach den Besonderheiten ihrer Schweineerzeugung ermächtigt zu werden, die Gewichtsklassen von weniger als 60 kg unberücksichtigt zu lassen und in den Klassen E, I, II, und III die Zahl der Gewichtsklassen zu beschränken, indem sie geschlachtete Schweine von 80 kg und mehr in der Handelsklasse E und von 90 kg und mehr in den Handelsklassen I, II und III, sofern eine bestimmte Speckdicke nicht überschritten wird, zu einer einzigen Gewichtsklasse zusammenfassen. Anträge liegen vor

— bezüglich der Möglichkeit, die Gewichtsklasse von 35 bis unter 50 kg unberücksichtigt zu lassen, seitens Dänemarks, Deutschlands und Irlands und für die Gewichtsklassen 35 bis unter 60 kg seitens Belgiens, Frankreichs, Luxemburgs und der Niederlande;

— bezüglich der Begrenzung der Zahl der Gewichtsklassen oberhalb 80 bzw. 90 kg in den Handelsklassen E, I, II und III seitens Belgiens, Däne-

marks, Deutschlands, Frankreichs, Irlands, Luxemburgs, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs.

Diese Anträge wurden auf Grund der Tatsache gestellt, daß die geschlachteten Schweine der oben genannten Handelsklassen in den betreffenden Mitgliedstaaten einen sehr geringen Marktanteil haben bzw. überhaupt nicht vermarktet werden. Den Anträgen ist daher stattzugeben.

Diese Entscheidung übernimmt die Ermächtigungen auf Grund der Entscheidung der Kommission vom 13. Januar 1972 über die Beschränkung der Gewichtsklassen des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas der Verordnung (EWG) Nr. 2108/70 in bestimmten Mitgliedstaaten<sup>(5)</sup>. Die genannte Entscheidung ist daher aufzuheben.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die Anwendung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweinehälften im Anhang I zur Verordnung (EWG) Nr. 2108/70 werden

- a) das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland und Irland ermächtigt, die Gewichtsklasse 35 bis unter 50 kg unberücksichtigt zu lassen;
- b) das Königreich Belgien, die Französische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande ermächtigt, die Gewichtsklassen bis unter 60 kg unberücksichtigt zu lassen;
- c) das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, Irland, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande und das

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 19. 7. 1974, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 234 vom 23. 10. 1970, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 271 vom 5. 10. 1974, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1972, S. 24.

Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ermächtigt,

- die Gewichtsklassen für geschlachtete Schweine von 90 kg und mehr in den Handelsklassen I, II und III durch eine einzige Gewichtsklasse für geschlachtete Schweine von 90 kg und mehr zu ersetzen, deren Speckdicke

in der Klasse I: 35 mm,  
in der Klasse II: 40 mm,  
in der Klasse III: 45 mm

nicht überschreitet;

- die Gewichtsklassen für geschlachtete Schweine von 80 kg und mehr in der Handelsklasse „E“ (extra) durch eine einzige Gewichtsklasse für geschlachtete Schweine zu ersetzen, deren Speckdicke 25 mm nicht überschreitet.

#### *Artikel 2*

Die Entscheidung der Kommission vom 13. Januar 1972 wird aufgehoben.

#### *Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, Irland, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 22. April 1975

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. April 1975

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Subvention für Weißzucker und Rohzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 314/75 durchgeführte zehnte Teilausschreibung

(Nur der italienische, der niederländische und der englische Text sind verbindlich)

(75/292/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2476/74<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 314/75 der Kommission vom 7. Februar 1975 betreffend eine Dauerausschreibung für die Bestimmungen der Subventionen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker ohne Ermächtigung, später eine entsprechende Menge abschöpfungsfrei auszuführen<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 999/75<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 314/75 wird ein Höchstbetrag der Subvention für die betreffende Teilausschreibung unter Berücksichtigung insbesondere der Versorgungssituation

in der Gemeinschaft und der Zuckerpreise in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt festgesetzt.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 314/75 für die zehnte Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 314/75 durchgeführte zehnte Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Subvention bei der Einfuhr auf 14,00 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Zucker, ausgedrückt in Weißzuckerwert, festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik, das Königreich der Niederlande und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 23. April 1975

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 1. 10. 1974, S. 70.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 35 vom 8. 2. 1975, S. 11.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 97 vom 18. 4. 1975, S. 21.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. April 1975

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Subvention für Weißzucker und Rohzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 557/75 durchgeführte achte Teilausschreibung

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(75/293/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2476/74<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 557/75 der Kommission vom 4. März 1975 über eine Dauer-ausschreibung zur Festsetzung der Subventionen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 999/75<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 557/75 wird ein Höchstbetrag der Subvention für die betreffende Teilausschreibung unter Berücksichtigung insbesondere des bestehenden Unterschieds zwischen den Weltmarktpreisen für prompte Lieferung und den betreffenden Höchstverkaufspreisen einerseits

sowie des Unterschieds zwischen den für das letzte Vierteljahr 1975 notierten Preisen auf dem Weltmarkt und dem für das Zuckerwirtschaftsjahr 1975/1976 gültigen Richtpreis andererseits festgesetzt.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 557/75 für die achte Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 557/75 durchgeführte achte Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Subvention bei der Einfuhr für Italien auf 16,219 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Zucker, ausgedrückt in Weißzuckerwert, festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 23. April 1975

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 1. 10. 1974, S. 70.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1975, S. 8.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 97 vom 18. 4. 1975, S. 21.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. April 1975

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Subvention für Weißzucker und Rohzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 558/75 durchgeführte achte Teilausschreibung

(Nur der deutsche, der französische, der dänische, der niederländische und der englische Text sind verbindlich)

(75/294/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2476/74<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 558/75 der Kommission vom 4. März 1975 betreffend eine Dauerausschreibung für die Lieferung von Weißzucker nach Italien und zur Einfuhr entsprechender Mengen von Weiß- und Rohzucker mit Subventionen<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 999/75<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 558/75 wird ein Höchstbetrag der Subvention für die betreffende Teilausschreibung unter Berücksichtigung insbesondere des Unterschieds zwischen den Weltmarktpreisen für prompte Lieferung und den betreffenden Höchstverkaufspreisen einerseits und des Unterschieds zwischen den für das letzte Vierteljahr 1975 notierten Weltmarktpreisen und dem für das Zuckerwirtschaftsjahr 1975/1976 gültigen

Richtpreis andererseits sowie der notwendigen Transportkosten festgesetzt.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 558/75 für die achte Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 558/75 durchgeführte achte Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Subvention bei der Einfuhr auf 15,400 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Zucker, ausgedrückt in Weißzuckerwert, festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland, das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, Irland, die Französische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande und an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 23. April 1975

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 1. 10. 1974, S. 70.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1975, S. 16.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 97 vom 18. 4. 1975, S. 21.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. April 1975

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Subvention für den über die Höchstquote hinaus erzeugten Weißzucker bei der gemäß Verordnung (EWG) Nr. 630/75 durchgeführten sechsten Teilausschreibung

(Nur der französische, der deutsche und der niederländische Text sind verbindlich)

(75/295/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2476/74<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2932/74 des Rates vom 18. November 1974 über die Gewährung und die Finanzierung einer Subvention für den über die Höchstquote hinaus erzeugten Zucker und die Finanzierung der Subvention bei der Einfuhr von Zucker<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 630/75 der Kommission vom 12. März 1975 über eine Dauer-ausschreibung zur Festsetzung der Subventionen für den über die Höchstquote hinaus erzeugten Weißzucker, auf den die Ausfuhrabschöpfung nicht anwendbar ist und der gegebenenfalls nach Italien zu liefern ist<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 999/75<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 630/75 wird ein Höchstbetrag der Subvention für die betreffende Teilausschreibung unter Berück-

sichtigung insbesondere der Unterschiede zwischen den auf dem Weltmarkt festgestellten Preisen für Zucker und den in der Gemeinschaft angewendeten Preisen festgesetzt.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 630/75 für die sechste Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 630/75 durchgeführte sechste Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Subvention auf 14,178 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 23. April 1975

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 1. 10. 1974, S. 70.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 311 vom 22. 11. 1974, S. 10.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 66 vom 13. 3. 1975, S. 5.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 97 vom 18. 4. 1975, S. 21.